

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. Januar 2010 — Makhteshim-Agan Holding u. a./Kommission

(Rechtssache C-69/09 P)

„Rechtsmittel — Richtlinie 91/414/EWG — Positivliste — Azinphos-Methyl —
Beschluss 1999/468/EG — Schreiben der Kommission — Entscheidung, das
Bewertungsverfahren nicht fortzusetzen — Mit einer Nichtigkeitsklage anfechtbare
Handlung — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel“

Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen — Begriff — Handlungen mit verbindlichen Rechtswirkungen — Verfahren für die Antragstellung und zur Bewertung von Wirkstoffen auf dem Markt für Pflanzenschutzmittel — Schreiben, mit dem die Kommission ihre Absicht mitteilt, das Verfahren zur Bewertung eines Stoffes nicht fortzusetzen (Art. 230 EG; Richtlinie 91/414 des Rates, Anhang I; Beschluss 1999/468 des Rates, Art. 5) (vgl. Randnrn. 37-38, 41, 44-45)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 26. November 2008, Makhteshim-Agan Holding u. a./Kommission (T-393/06), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigklärung der Entscheidung der Kommission — die im Schreiben vom 12. Oktober 2006 (D/531 125) enthalten sein soll —, keinen Vorschlag für die Aufnahme des Wirkstoffs Azinphos-Methyl in Anhang I der

Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1) vorzulegen, für unzulässig erklärt hat — Anfechtbare Handlung

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Makhteshim-Agan Holding BV, die Makhteshim-Agan Italia Srl und die Magan Italia Srl tragen die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. Januar 2010 — Karatzoglou/Europäische Agentur für den Wiederaufbau (EAR)

(Rechtssache C-68/09 P)

„Rechtsmittel — Art. 119 der Verfahrensordnung — Öffentlicher Dienst —
Unbefristeter Vertrag als Bediensteter auf Zeit — Kündigung“

1. *Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachenwürdigung — Unzulässigkeit — Überprüfung der Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Randnrn. 46-47, 62)*
2. *Rechtsmittel — Gründe — Keine Angabe des gerügten Rechtsfehlers — Unzulässigkeit (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 § 1 Abs. 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 55-56)*